

# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Vorarlberger Kraftwerke AG (im Folgenden „Auftraggeber (AG)“ genannt)

Stand: September 2013

## 1. Sachlicher Geltungsbereich

Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart oder Gegenteiliges in allfälligen Ausschreibungs-/Vertragsunterlagen festgelegt wurde, gelten die nachstehenden, dem Auftragnehmer (im Folgenden „AN“ genannt) bekannt gegebenen AEB für entgeltliche Aufträge über Warenlieferungen und die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen. Geschäftsbedingungen des AN, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind nicht verbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

## 2. Bestellung, Schriftform, Auftragsbestätigung

- a. Bestellungen bedürfen der Schriftform. Sie ist auch gewährt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung sind nur verbindlich, wenn der AG sie schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.
- b. Auf Verlangen des AG hat der AN die bestellkonforme Annahme des Auftrages innerhalb einer Frist von 14 Tagen durch rechtsverbindliche Unterfertigung und Rücksendung der ihm vom AG übermittelten Auftragsbestätigung zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist behält sich der AG den Widerruf der Bestellung vor.

## 3. Transport und Gefahrtragung, Verpackung, Erfüllungsort

- a. Mangels ausdrücklicher gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung trägt der AN die Kosten und das Risiko des Transportes einschließlich der Preis- und Leistungsgefahr bis zu der in der Bestellung angeführten Anlieferadresse (Erfüllungsort) gemäß Incoterm 2010, Klausel DDP. Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung geht erst mit der schriftlich bestätigten Übernahme an den AG über.
- b. Die Waren müssen unter Einhaltung der VerpackVO 1996 in der jeweils geltenden Fassung sachgemäß und transportmittelgerecht verpackt werden. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Schäden gehen verschuldensunabhängig zu Lasten des AN. Weiters ist der AN auf Aufforderung des AG hin zur kostenlosen Übernahme der verbleibenden Abfälle im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes verpflichtet. Allen Lieferungen ist ein Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe, Bestellnummer sowie ggf. sonstigen notwendigen Angaben, wie z.B. ARA-Nummer, beizulegen.

Bei Lieferung und Transport von gefährlichen Gütern sind die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Auflagen über die Ausführung und Kennzeichnung der Verpackung, einzuhalten und das Sicherheitsdatenblatt der Lieferung beizulegen. Der AN hält den AG hieraus verschuldensunabhängig schad- und klaglos.

## 4. Preis

Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, sind mit den vereinbarten Preisen sämtliche Leistungen einschließlich aller Nebenleistungen und die Transportkosten „frei Bestimmungsort“

abgegolten. Die vereinbarten Preise gelten als Festpreise exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## 5. Rechnungslegung

Die Rechnung ist unter Anführung der Bestell- und Lieferscheinnummer entsprechend den umsatzsteuerlichen Vorschriften auszustellen.

Mit der Schluss-(Gesamt-)rechnung werden vom AN sämtliche Forderungen aus der Bestellung geltend gemacht. Gleichzeitig verzichtet der AN auf sein Recht, diese Erklärung wegen Irrtums anzufechten.

Die nachträgliche Geltendmachung von Forderungen des AN für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen wird ausgeschlossen.

## 6. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ab Erhalt der vertragskonformen Rechnung, mangelfreie Lieferung bzw. Leistung vorausgesetzt. In der Bestellung genannte Skonti gelten auch für jede einzelne Teilrechnung. Sofern eine Teilzahlung nicht fristgerecht beglichen wird, entfällt bei dieser der Anspruch auf Skontoabzug ohne Folgewirkung für andere Teilzahlungen.

Die jeweiligen Banküberweisungen werden i.d.R am Dienstag durchgeführt. Der Betrag wird somit i.d.R. am Mittwoch auf dem Bankkonto des AN gutgeschrieben.

Bei Zahlungsverzug des AG gelten Verzugszinsen in Höhe von 4% p.a. als vereinbart.

## 7. Übernahme, Betriebsvorschriften

- a. Die Übernahme der Lieferung/Leistung erfolgt nach vertragsgemäßer Erbringung am Erfüllungsort.

Die Rügeobliegenheit des AG (§§ 377f UGB) wird ausgeschlossen. Werden im Falle einer Prüfung Mängel festgestellt, so ist der AG nicht verpflichtet, die Lieferung/Leistung zu übernehmen.

Die Gefahr für eine Lieferung/Leistung geht mit der Übernahme auf den AG über.

- b. Sind für die Verwendung und Wartung der gegenständlichen Lieferungen/Leistungen Werkzeugzeichnungen, Betriebsvorschriften, Ersatzteilverzeichnisse, sonstige Dokumentationen, Computerprogramme oder Unterweisungen erforderlich oder üblich, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil des Auftrages und sind dem AG spätestens bei der Auslieferung bzw. Übernahme zu übergeben.

## 8. Verzug des AN

- a. Gerät der AN in Verzug, hat er den AG unverzüglich zu informieren. Der AG kann entweder auf vertragsgemäße Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Festlegung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

- b. Hat der AN den Verzug verschuldet, ist der AG berechtigt, je Kalendertag der Fristüberschreitung ein Pönale in Höhe von 0,2 % des Auftragswertes, in Rechnung zu stellen bzw. von der Rechnung des AN in Abzug zu bringen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt dem AG vorbehalten. Der Ersatz für den tatsächlich ent-

standenen Schaden gebührt neben dem Pönale.

## 9. Gewährleistung und Garantie

- a. Der AN garantiert eine einwandfreie, der Bestellung, den anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen Vorschriften und Normen entsprechende Lieferung bzw. Leistung während der gesamten Gewährleistungs- und Garantiefrist. Die Gewährleistungs- und Garantiefrist beginnt mit dem Tag der anstandslosen Übernahme und beträgt - soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges vereinbart wurde - für bewegliche Sachen 2 Jahre und für unbewegliche Sachen 3 Jahre.
- b. Werden Mängel festgestellt und dem AN bekannt gegeben, so stehen dem AG wahlweise Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder – bei wesentlichen und unbeheblichen Mängeln – Vertragsrückabwicklung (Wandlung) zu. Soweit der AG auf Verbesserung oder Austausch besteht, ist er bis zur vollständigen Erfüllung der geschuldeten Leistung zur Zurückbehaltung des gesamten Entgelts berechtigt.
- c. Mängel, die innerhalb der Gewährleistungs- und Garantiefrist auftreten, sei es aus Materialfehlern, fehlerhafter Konstruktion, mangelhafter Herstellung usw., sind vom AN unentgeltlich zu beheben. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung auftretenden Kosten und Risiken trägt verschuldensunabhängig der AN. Für ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungs- und Garantiefrist neu zu laufen. Kommt der AN seiner Verpflichtung nicht umgehend nach, so ist der AG berechtigt, die Behebung des Mangels auf Kosten und Gefahr des AN vorzunehmen oder vornehmen zu lassen; auch in diesem Fall trägt der AN verschuldensunabhängig alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung auftretenden Kosten und Risiken.
- d. Die darüber hinaus gehende Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt davon unberührt.

## 10. Schadenersatz

- a. Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und sonstigen Nachteile, die durch ihn, einschließlich des von ihm beschäftigten Personals oder seitens von ihm beauftragter Dritter verursacht werden.
- b. Von Ersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung gegen den AG erhoben werden, ist der AG verschuldensunabhängig schad- und klaglos zu halten.

## 11. Rücktritt vom Vertrag

- a. Die Vertragspartner sind berechtigt, neben der Möglichkeit der Vertragsauflösung nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften den sofortigen Rücktritt vom Vertrag auch dann zu erklären, wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist (§ 71b IO), ein Insolvenzverfahren mangels Vermögens aufgehoben wurde (§ 123a IO) oder wenn vom jeweils anderen Vertragspartner zu vertretende Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftra-

ges offensichtlich unmöglich machen.

- b. Hat einer der Vertragspartner den Rücktritt verschuldet, so hat er dem jeweils anderen Schadenersatz zu leisten.

## 12. Verwertung von Ausarbeitungen, Schutzrechte

Soweit Schutzrechte oder Geheimhaltungsinteressen verletzt würden, dürfen sowohl der AG als auch der AN Ausarbeitungen des anderen, wie ihm zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Muster u.dgl., nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung für sich verwenden oder an Dritte weitergeben. Der AG ist berechtigt, solche von ihm zur Verfügung gestellte Unterlagen zurückzufordern.

Der AN übernimmt die alleinige Haftung Dritten gegenüber wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte, insbesondere Patent- und Urheberrechte, und hat den AG für alle sich daraus ergebenden Rechtsfolgen und Aufwendungen im Zusammenhang mit diesem Auftrag verschuldensunabhängig schad- und klaglos zu halten und dem AG den uneingeschränkten Gebrauch der Lieferungen/Leistungen zu gewährleisten.

## 13. Umwelt

Der AG hat sich dem Konzept der Nachhaltigkeit verpflichtet. In diesem Zusammenhang nimmt er Bedacht auf umweltgerechte Produkte und umweltschonende Verfahren.

Der AN ist angehalten, ökonomische, ökologische und soziale Aspekte angemessen zu beachten.

## 14. Vertraulichkeit und Salvatorische Klausel

- a. Die Vertragspartner werden sämtliche im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung bekannte Informationen und Unterlagen vertraulich behandeln sowie diese bei nicht erfolgreichem Vertragsabschluss herausgeben.
- b. Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder der AEB rechtsunwirksam sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine für beide Vertragsteile im technischen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende rechtsverbindliche Bestimmung zu ersetzen.

## 15. Rechtswahl und Gerichtsstand

- a. Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendung des Abkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch; ebenso sind sämtliche mit der Leistung in Zusammenhang stehende Unterlagen in deutscher Sprache beizubringen.
- b. Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, entscheidet das für den Sitz des AG sachlich zuständige Gericht. Der AG behält sich jedoch das Recht vor, auch am allgemeinen Gerichtsstand des AN zu klagen.